

## **Antwort der Bundesregierung**

### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/388 –**

#### **Veröffentlichung von vertraulichen Protokollen und Unterlagen des Bundeskriminalamts**

In der Ausgabe des Nachrichtenmagazins FOCUS vom 1. September 1998 (36/1998) widmet sich ein Artikel dem Thema Terrorismus. Der Artikel trägt den Titel: „RAF: Depressive Terroristen“. Verfaßt wurde er von einem freien Mitarbeiter. In der Unterzeile wird festgestellt: „Das BKA hört Gespräche zwischen Häftlingen und ihren Besuchern ab. Die Protokolle offenbaren Selbstmitleid.“

In diesem Artikel zitiert der Autor aus Protokollen und Unterlagen des Bundeskriminalamts (BKA).

Einerseits bezieht sich der Autor auf Protokolle der „Akustischen Gesprächsüberwachung“ von RAF-Gefangenen durch das BKA. Zwar stellt der Autor fest, daß es sich dabei um „streng vertrauliche BKA-Protokolle“ handelt. Dies hindert ihn aber nicht, u. a. Passagen aus Gesprächen des ehemaligen RAF-Mitglieds C. K. vom Mai 1998 und aus einem Gespräch mit R. K. W. vom 18. Juni 1998 ausgiebig zu zitieren.

An anderer Stelle im Artikel zitiert der Autor aus der „Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung“ (kurz PB 07). Die PB 07 wird auf Antrag des BKA von einem Richter angeordnet. Dazu muß nach § 22 des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes mindestens eine von zwei Bedingungen gegeben sein. Entweder hat der Verdächtige in der Vergangenheit schwere Straftaten begangen und es gibt Hinweise, nach denen in Zukunft mit weiteren schweren Straftaten zu rechnen ist, oder es liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, daß in Zukunft mit schweren Straftaten zu rechnen ist. Die Betroffenen erfahren in der Regel auch nach Beendigung der PB 07 nichts von der richterlichen Anordnung und können somit keinerlei Rechtsmittel einlegen. Der Autor des o. g. Artikels nennt Namen von Personen, die unter Beobachtung stehen. Da die Daten der Personen nicht ausreichend verschlüsselt sind, können diese Personen identifiziert werden. So erfuhren die Betroffenen durch den Artikel von ihrer Observation. Allerdings dürften mit der Veröffentlichung der Daten datenschutzrechtliche Bestimmungen und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzt worden sein.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 24. März 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

## Vorbemerkung

Die zitierte Darstellung des FOCUS, Ausgabe Nr. 36/98, ist hinsichtlich des enthaltenen Hinweises, daß die der Veröffentlichung zugrunde liegenden Informationen auf „streng vertraulichen Protokollen“ des BKA beruhen würden, unzutreffend. Die zitierten Protokolle, ebenso wie die Berichte des BKA, die offensichtlich Grundlage für die in Rede stehende FOCUS-Veröffentlichung gewesen sind, sind als Verschlusssache – „Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) – eingestuft.

1. Welche rechtlichen Grundlagen ermöglichen dem BKA, Gespräche zwischen Gefangenen und deren Besuchern abzuhören und mitzuschneiden?

Gespräche von Strafgefangenen mit Dritten können nach § 27 Abs. 1 StVollzG, dessen Wortlaut durch das zum 1. Dezember 1998 in Kraft getretene 4. Strafvollzugsgesetzänderungsgesetz geringfügig geändert worden ist, überwacht werden. Nach der Neufassung des § 27 Abs. 1 StVollzG dürfen Besucher überwacht werden, wenn Aspekte der Behandlung, der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt es erforderlich machen. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus diesen Gründen erforderlich ist.

Eine Überwachung setzt konkrete, im Streitfall gerichtlich nachzuprüfende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefährdung von Behandlung, Sicherheit oder Ordnung voraus.

Entscheidungen zur Überwachung der Besuche nach § 27 StVollzG trifft der Anstaltsleiter. Dieser kann sich, soweit es im Einzelfall erforderlich ist, bei der Überwachung der Hilfe sachkundiger Dritter, beispielsweise von Polizeibeamten, im Wege der Amtshilfe bedienen.

2. Welche Stelle des BKA wertet die abgehörten Gespräche nach welchen Kriterien aus?

Das BKA führt, soweit z. B. nach § 182 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG eine Überlassung der Protokolle durch den Anstaltsleiter im Einzelfall erfolgt, in seiner Aufgabenerfüllung eine überregionale Auswertung der Protokolle der Besuchsüberwachung durch. Für den Bereich der politisch motivierten Straftaten obliegt diese Aufgabe der Abteilung Staatsschutz des BKA.

Die Auswertung erfolgt zur Gewinnung von Erkenntnissen zum Zwecke der Strafverfolgung und zur Verhinderung politisch motivierter Straftaten.

3. Wurden aus abgehörten Gesprächen zwischen Gefangenem und Besucher schon einmal Erkenntnisse für die Strafverfolgung gewonnen?  
Wenn ja, in welchem Fall?

Es konnten in der Vergangenheit Erkenntnisse zu Ermittlungsverfahren gewonnen werden. Es haben sich auch Fahndungsansätze nach mit Haftbefehl gesuchten terroristischen Gewalttätern ergeben.

Aus grundsätzlichen Erwägungen und um den Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener sicherzustellen, können keine Einzelheiten offengelegt werden.

4. Handelt es sich bei den im o. g. Artikel zitierten Gesprächspassagen um abgehörte Gespräche zwischen den genannten Gefangenen und deren Besucherinnen bzw. Besuchern?

Ja.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnis, ob neben den oben genannten weitere Gesprächsprotokolle an die Öffentlichkeit gelangt sind?

Wenn ja, wann und wo?

Nein.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie Protokolle und Unterlagen des Bundeskriminalamtes in die Hände des o. g. Journalisten gelangen konnten?

Nein.

7. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die Weitergabe der abgehörten Gesprächsprotokolle zu einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen geführt hat?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen besser zu schützen?

Ja. Die Bundesregierung strebt an, mit der Häftlingsüberwachung zusammenhängende Fragen u. a. in einer Sitzung des Strafvollzugausschusses mit den Ländern zu erörtern.

8. Welcher Gerichtsstand gilt für die Anordnung der „Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung“ (kurz: PB 07)?

Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung im Rahmen der Strafverfolgung gem. § 163 e der Strafprozeßordnung darf grundsätzlich nur durch den Richter erfolgen. Zuständig ist der Ermittlungsrichter (§§ 162, 169 StPO).

9. Auf welche Weise ist der Rechtsschutz von Beschuldigten gegen diese Anordnung gewährleistet?

Die Sicherung der Rechte der Betroffenen ist durch den Richtervorbehalt gewährleistet. Im übrigen ist gegen die richterliche Anordnung grundsätzlich die Beschwerde nach § 304 Abs. 1 StPO zulässig.

10. Wie oft wurde in der Vergangenheit eine PB 07 angeordnet, und in wie vielen Fällen wurde dies den Betroffenen nach Beendigung der Beobachtung mitgeteilt?

Da nach Ablauf der Ausschreibungszeit zur polizeilichen Beobachtung die Unterlagen gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet werden, ist die Beantwortung der Frage nicht möglich.

11. Welche Kriterien sind maßgeblich, um vom BKA dem sogenannten linksextremen, terroristischen Umfeld zugeordnet zu werden?

Die polizeiliche Zuordnung orientiert sich an der politischen Motivation der begangenen Straftaten sowie Erkenntnissen zur Einbindung in extremistische Organisationen und Personenzusammenschlüsse.

12. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die Weitergabe der Namen von Personen, die der „Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung“ unterliegen, ohne hinreichende Tatsachen wie z. B. eine rechtmäßige Verurteilung eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen darstellt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen besser zu schützen?

Die Weitergabe i. S. der Veröffentlichung von dienstlichen Unterlagen des BKA stellt grundsätzlich eine Verletzung von Dienstgeheimnissen dar. In dieser Sache wurden von den Betroffenen Strafanzeigen und Strafanträge gegen Unbekannt gestellt. Eine eventuell notwendige disziplinarrechtliche Würdigung des Sachverhalts wird frühestens nach Abschluß des staatsanwaltschaftlichen Strafverfahrens zu prüfen sein.

13. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die mißbräuchliche Anordnung der PB 07 zu verhindern?

Eine solche mißbräuchliche Anordnung zur polizeilichen Beobachtung besteht nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

14. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die mißbräuchliche Zuordnung von Personen zu einer kriminellen/terroristischen Organisation oder deren Umfeld zu unterbinden?

Eine solche mißbräuchliche Zuordnung besteht nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Weitergabe der Namen von Tatverdächtigen nicht zur Bekämpfung von eventuellen Straftaten geeignet ist, und wie begründet sie ihre Haltung?

Grundsätzlich ja. Veröffentlichungen über Namen von Personen, die der polizeilichen Beobachtung nach § 163 e Strafprozeßordnung unterliegen,

können im Einzelfall geeignet sein, den mit der Maßnahme verfolgten Ermittlungszweck zu gefährden.

16. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um die Veröffentlichung von Ermittlungsergebnissen und Erkenntnissen des BKA zu verhindern?

Im Rahmen der Dienstaufsicht wird darauf hingewirkt, derartige Veröffentlichungen zu verhindern. Soweit es im Einzelfall zu Fehlverhalten kommt, wird seitens der Bundesregierung ein entsprechender Strafantrag gestellt und eine disziplinarrechtliche Überprüfung stattfinden.

17. Hat die Bundesregierung Strafantrag wegen Geheimnisverrats aufgrund der Veröffentlichung der o. g. Gesprächsmitschnitte und Personendaten gestellt?  
Wenn nein, warum nicht?

Nein. Es wurde bereits Strafanzeige und Strafantrag durch die Betroffenen gestellt.

18. Hat die Bundesregierung in diesem Fall den Bundesbeauftragten für den Datenschutz eingeschaltet?  
Wenn nein, warum nicht?

Nein. Im Hinblick auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren bestand keine Veranlassung.

19. Was wird die Bundesregierung unternehmen, um in Zukunft Persönlichkeitsrechte von Gefangenen und Verdächtigen besser zu schützen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.